

O. BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Oberes Feld" verdrängt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorherbestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bayewald Familienpark" in der Fassung vom 28.03.2014 sowie des Deckblattes Nr. 1 zum vorherbestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bayewald Familienpark" in der Fassung vom 22.04.2021 (Einfluss: Teilbereiche Zufahrt Parkplatz, Hauptausgang, südliche Randbegrenzung SD1 sowie Grün- und Waldflächen gemäß SO1, Anließe Fläche ca. 9.730 m²).

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenerklärung 1993/1994/1999

Einteilung zur Nutzungskategorie	
1	2
3	4

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauVG
§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauVG

1.4.2 SO
Sonderzweckflächen nach § 11 BauVG

1.4.2 SO
Sonderzweckgebiet nach § 11 Absatz 2 BauVG
Teilbereich SO 10, Zweckbestimmung Freizeit
Teilbereich SO 11, Zweckbestimmung Sportplatz

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauVG
§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BauVG

0.45
0.8
maximal zulässige Geschosshöhe (GH) im SO10 Freizeit
maximal zulässige Geschosshöhe (GH) im SO11 Park

3. Bauweise

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauVG
§ 9 Absatz 1 Nr. 3 BauVG

3.5.1
Bauweise

4. Verkehrsflächen

§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauVG

4.1
Stadteverkefährliche privat. Asphalt, Plaster

4.1.1
Stadteverkefährliche privat. Asphalt, Plaster

4.1.2
Stadteverkefährliche privat. Schotter

4.1.3
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung

4.1.4
Pflasterflächen privat

9. Grünflächen

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauVG

9.1
Grünflächen, privat

9.2
Grünfläche privat, Zweckbestimmung Landschaftspark

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Absatz 1 Nr. 16 BauVG

10.1
Fließgewässer Bestand, zu erhalten

10.2
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung, Röhrtung von Niederschlagswasser, unterirdisch

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Absatz 1 Nr. 18 BauVG

12.2
Waldflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauVG

13.1
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1.1
Ausgeschilderte A1: Entwicklung: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Aue-Pfad, Alnus incana), Lebensraum 9180 gemäß Biotopschutz Bayern, Fläche 2,883 m², Maßnahmen gemäß Anlage 3 zum Bebauungsplan

13.1.2
Ausgeschilderte A2: Entwicklung: Halmstreu-Büchereid (Luzula-Fagelum), FHL 9110 gem. Anhang FHL Richtlinie, Fläche 3,710 m², Maßnahmen gemäß Anlage 3 zum Bebauungsplan

13.2
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

13.2.1
Anpflanzungen von Bäumen
Pflanzstellen in einem Laubbaum der Gehölzartenliste 1, 2a oder 2b zu pflanzen und zu erhalten, Anteil an Bäumen der Artenliste 1 ab 2%, der Artenliste 2a 3%, der Artenliste 2b 3%, Bäume der Liste 2b sind ausschließlich im Bereich Parkplatz P3 und innerhalb des SO 10 zulässig

15. Sonstige Planzeichen

§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauVG

15.13
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans

15.14
Umgrenzung unterschiedlicher Objekte der Nutzung

15.15
Abgrenzung unterschiedlicher Objekte der Biotopkartierung Bayern mit amtlicher Nummer und Kurzbewehrung

II. PLANLICHE HINWEISE

1.6. Planzeichen der Flurkarten Bayern

Historische Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 2023

16.1
Flurkarte

16.2
Flurkarte

16.3
Wohngebäude

16.4
Nebengebäude

1.7. Sonstige Planzeichen

17.1
Geltungsbereich vorherbestehender Bebauungs- und Grünordnungspläne

17.2
Umgrenzung von Flächen und Objekten der Biotopkartierung Bayern mit amtlicher Nummer und Kurzbewehrung

17.3
Höhenlinien 2,5-m-Abstand, Auswertung digitaler Geländemodell (DGM) der Bayerischen Vermessungsverwaltung

17.4
Unverständlicher Vorschlag Wegeschilderung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Betriebszeiten

Zulässige jährliche Betriebszeiten: 700 Uhr im 2200er Betrieb zugelassen

Zulässige tägliche Betriebszeiten: Der Betrieb von Schräk- und Speisewächtern sowie der Betrieb der Fahrgeleise ist bis 21:00 Uhr zulässig

1. Bereich SO 10 - Freizeit

1.1. Art der baulichen Nutzung

Allgemein zulässig sind:

Bauliche Anlagen für:

- die Attraktionen und Fahrgeschäfte und die damit verbundenen baulichen Anlagen, Spiel- und Sportanlagen, Diskotheken, Bouten, Stege, Brücken, Plattformen

- Spielplätze

- Schräk- und Speisewächtern, die der Versorgung des Gebietes dienen

- Freizeitanlagen, einschliesslich Freizeitanlagen, Diskotheken, Bouten, Stege, Brücken, Plattformen

- Terrassen mit den dazugehörigen Stützungen und Lagerbauten für Futtermittel

- Betriebs- und Lagergebäude, Sanitäranlagen

- Ver- und Entsorgung inklusive Nebenanlagen nach § 14 Absatz 2 BauVG

Verkaufsfächen:

Im SO 10 ist eine zentrale, räumlich zusammenhängende Verkaufsfläche von maximal 800 m² Verkaufsfläche für Spielwaren, Souvenire, Merchandisingartikel und sonstige Waren, die mit dem Freizeitpark oder seinem Betrieb verbunden sind sowie für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs zulässig. Die erzielte Verkaufsfläche für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs ist auf maximal 300 m² begrenzt.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.2.1
GRZ 0,6
maximal zulässige Geschosshöhe

1.2.2
GFZ 0,45

1.2.3
WH 7,30
maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden

1.2.4
Ausnahme: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 9,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.5
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.6
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.7
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.8
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.9
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.10
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.11
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.12
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.13
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.14
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.15
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.16
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.17
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.18
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.19
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.20
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.21
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.22
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.23
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.24
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.25
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.26
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.27
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.28
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.29
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.30
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.31
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.32
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.33
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.34
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.35
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.36
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.37
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.38
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.39
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.40
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.41
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.42
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.43
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.44
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.45
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.46
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.47
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.48
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.49
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.50
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.51
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

1.2.52
Ansonsten: Zulässig ist eine maximale Wandhöhe von 13,80 m für Gebäude mit hoher Bauweise, im SO 10 ist im Bauwesen 2 maximal an Gebäuden mit einer Wandhöhe von 13,80 m zugelassen

4. Tiergehege / Landschaftspark

4.1
Für die angelegte Haltung von Säugtieren sind die durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Tierschutzangelegenheiten vom 10. Juni 1976 festgelegten Mindestanforderungen zu beachten

4.2
Für Tiergehege ist die Errichtung von Futterlagern, Untertänden und Witterungsschutzanlagen zulässig. Pro Tierart sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 120 m² zugelassen. Abweichungen von der Flächenmenge sind nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen an eine artgerechte Haltung erforderlich ist

4.3
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.4
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.5
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.6
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.7
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.8
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.9
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.10
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.11
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.12
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.13
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.14
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.15
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.16
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.17
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.18
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.19
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.20
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.21
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.22
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.23
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.24
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

4.25
Zulässige Ausläufe innerhalb des Tiergeheges sind bis maximal 20 m bezogen auf das Tiergehege, ab oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe. Die Bezugspunkte sind in der trapezförmigen Gebäudenite festzusetzen

</